



KUNDMACHUNG

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Haiming

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat mit Beschluss vom 23.05.2024 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

- (1) Die Gemeinde Haiming erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

von Koordinaten: 41051,72 / 235728,47 bis Koordinaten 41098,45 / 235756,56 und
von Koordinaten: 41105,39 / 235760,55 bis Koordinaten 41175, 63 / 235803,74 und
von Koordinaten: 41210,17 / 235823,67 bis Koordinaten 41333,82 / 235877,27.

- (2) Der Lageplan vom 07.05.2024 der Gemeinde Haiming bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
(3) Der Bereich, für welchen die Parkabgabe zu entrichten ist, ist mit einer blauen Bodenmarkierung gekennzeichnet.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr von Montag bis Sonntag für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

- (2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

EUR 4,- Gebühren je Parkfläche pro Tag

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Haiming im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
(3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5
Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Haiming in Kraft.

Angeschlagen am: 03.06.2024

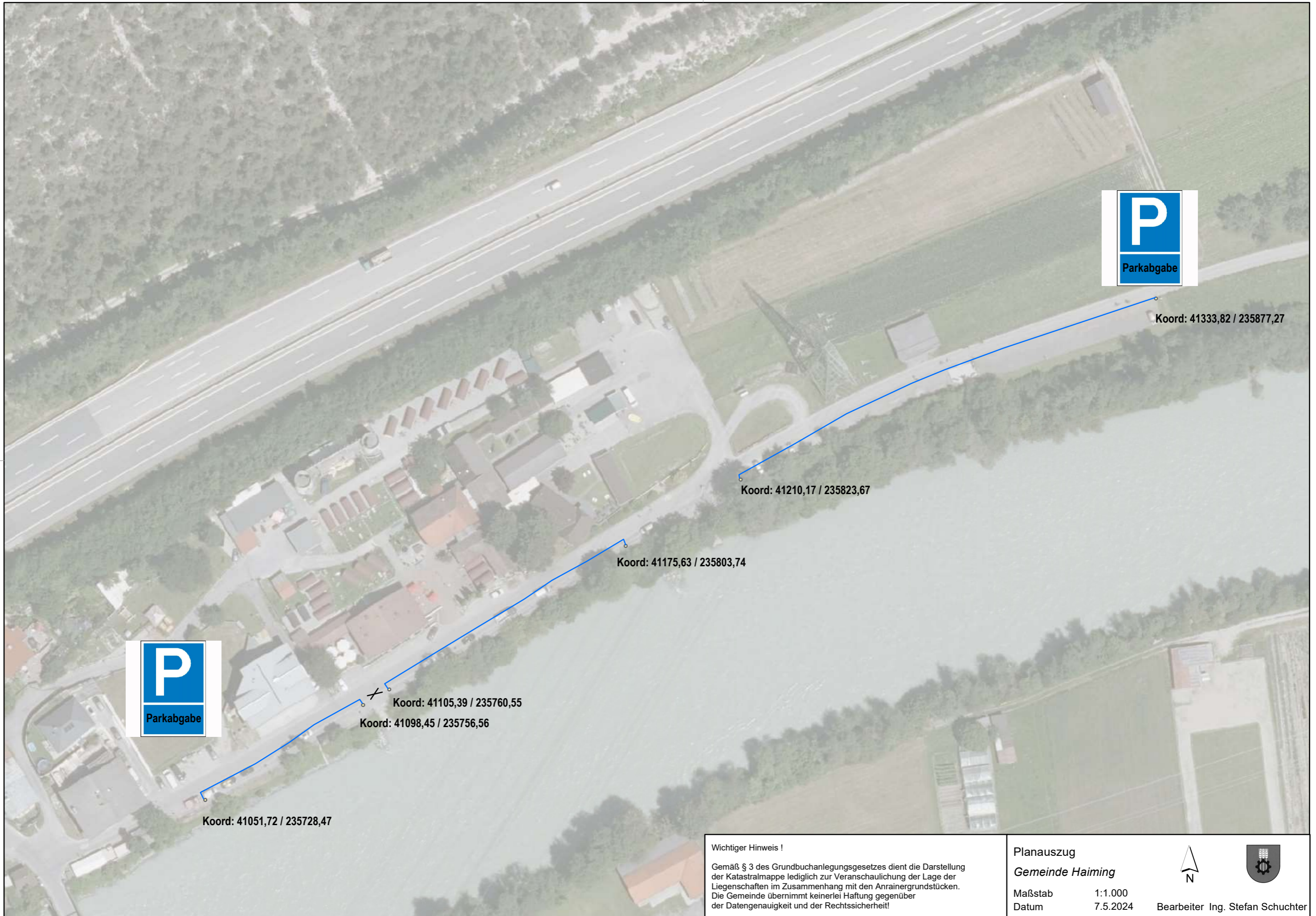
Abgenommen am: 18.06.2024

Für den Gemeinderat:

Michaela Ofner

**Die Bürgermeisterin
Michaela Ofner**





Koord: 41333,82 / 235877,27

Koord: 41210,17 / 235823,67

Koord: 41175,63 / 235803,74

Koord: 41105,39 / 235760,55

Koord: 41098,45 / 235756,56

Koord: 41051,72 / 235728,47



Wichtiger Hinweis !
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Planauszug
Gemeinde Haiming
 Maßstab 1:1.000
 Datum 7.5.2024
 Bearbeiter Ing. Stefan Schuchter

